

nicht enger eingrenzen. Innerhalb des Rahmens, der durch das Trierer Konzil des Jahres 927 zum einen und durch die Entstehungszeit der Wiener Handschrift in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts zum anderen gesetzt ist, kann sie prinzipiell jederzeit und überall (vermutlich jedoch im Bereich des ehemaligen Karolingerreiches) stattgefunden haben. Sie könnte jedoch auch – dies nicht zu vergessen – mit dem Trierer Konzil des Jahres 927 selbst identisch sein. Für eine solche hypothetische Gleichsetzung sprächen einige durchaus bedenkenswerte Gründe; auf sie sei im folgenden noch eingegangen.

Eine Gleichsetzung der Sermo-II-Synode mit dem Trierer Konzil des Jahres 927 würde zunächst einmal auf sehr unkomplizierte Weise die alles andere als selbstverständliche, vielmehr geradezu singuläre Erscheinung erklären, daß überhaupt eine Synode, dazu noch in derart breitem Umfang, sich in ihren Kanones auf ein Bischofskapitular gestützt haben sollte. Der umgekehrte Fall, die Rezeption der Beschlüsse von Reichs- oder Provinzialkonzilien durch die Autoren einzelner Capitula episcoporum, ist durch mehrere Beispiele belegbar³⁰; für die Übernahme von Bischofskapitularen Bestimmungen in Konzilskanones hingegen lassen sich jedoch nur zwei Belege überhaupt im Gesamtkomplex der Synoden des 9. bis 11. Jahrhunderts anführen, und diese betreffen das mit knapp fünfzig erhaltenen Handschriften sowieso ganz unverhältnismäßig breit überlieferte erste Kapitular Theodulfs von Orleans, aus dem drei bzw. vier Kapitel auszugsweise in die Kanones der Synoden von Mainz (852) und Worms (868) übernommen worden sind³¹. Die ungewöhnliche Beachtung, die einem offensichtlich sehr gering verbreiteten Kapitular wie dem Ruotgers durch die Sermo-II-Synode zuteil geworden ist, sollte angesichts dieses Befundes doch stutzig machen.

Wäre die Synode des Sermo II mit dem Trierer Konzil des Jahres 927 identisch, so würde dies des weiteren eine Schwierigkeit ausräumen helfen, die sich einem adäquaten Verständnis der eingangs zitierten einzigen Nachricht über diese Synode in den Gesta Treverorum nach wie vor entgegenstellt. Der *liber canonicorum decretorum sua industria compositus*, den Ruotger der Synode den Gesta zufolge vorgelegt haben soll, dürfte mit ziemlicher Sicherheit ein Bischofskapitular gewesen sein; als solcher ist er von Rechtswirksamkeit strenggenommen nur für die Diözese seines Autors; der Verkündigungsrahmen einer Provinzialsynode wirkt also eigentlich deplaciert³². Wäre Sermo II nun jedoch als Ergebnis der Trierer Synodaltätigkeit

³⁰) Vgl. oben Anm. 23.

³¹) Vgl. Peter Brommer, Die Rezeption der bischöflichen Kapitularen Theodulfs von Orléans, ZRG Kan. 61 (1975) S. 113–160, ebd. S. 120f.

³²) Vgl. oben S. 2.